

1. Satzung zur Änderung der

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen für Kinder die im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) betreut werden (Kostenbeitragssatzung Kitas)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, des § 90 Abs. 1 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA 2003 S. 48) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) in seiner Sitzung am _____ die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

1. Die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen für Kinder die im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) betreut werden vom 24.05.2019 (veröffentlicht im Amts- und Informationsblatt der Stadt Nienburg (Saale) „Der Saalekurier“ Nr. 07/2019, Seite 6) wird wie folgt geändert:

Im § 3 Abs. 4 Beitragspflicht, Fälligkeit wird der 2. Satz ersatzlos gestrichen.

Im § 3 Abs. 4 Beitragspflicht, Fälligkeit wird nach dem 1. Satz der folgende Wortlaut neu eingefügt:

Die Stadt Nienburg (Saale) kann den Träger der jeweils besuchten Kindertageseinrichtung informieren und diesen auffordern, die Kündigung des Betreuungsvertrages auszusprechen, wenn der Kostenbeitragsschuldner mit der Entrichtung von mindestens 2 Monatsbeiträgen der Kostenbeiträge für das Kind in Verzug geraten und der Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Unternimmt der Träger einer Kindertageseinrichtung in Zusammenarbeit mit den Kostenbeitragspflichtigen nicht innerhalb eines Monats nach Weitergabe der Information durch die Stadt Nienburg (Saale) wirksame Schritte, um die aufgetretenen Kostenbeitragsrückstände zu regulieren oder entstehen nachfolgend neue Kostenbeitragsschulden und spricht der Träger der Kindertageseinrichtung trotzdem keine Kündigung des Betreuungsvertrages für das Kind aus, so kann die Stadt Nienburg (Saale) ab dem darauffolgenden Monat die Zahlung der Platzkosten an den Träger für dieses Kind vollständig einstellen. Der Träger der Kindertageseinrichtung wird rechtzeitig im Vorfeld nach Ablauf der vorgenannten 1-Monats-Frist zur Ergreifung von wirksamen Maßnahmen oder der Aussprache der Kündigung über die Einstellung der Zahlung der Platzkosten informiert.

Artikel 2

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Wortlaut der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen für Kinder die im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) betreut werden im Amts- und Informationsblatt der Stadt Nienburg (Saale) „Der Saalekurier“ öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen für Kinder die im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) betreut werden tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nienburg (Saale),

Falke

Bürgermeisterin

(Siegel)